

# GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

F&L Kunststofftechnik GmbH  
Wolfener Straße 33  
12681 Berlin

- nachstehend "F&L Kunststofftechnik GmbH" genannt -

verpflichtet sich gegenüber dem

Anfrager /

Kooperationspartner: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

- nachstehend "Kooperationspartner" genannt -

zur Einhaltung der Geheimhaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

1. Der Kooperationspartner beabsichtigt, der F&L Kunststofftechnik GmbH im Hinblick auf folgendes Projekt / Teil / Baugruppe:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vertrauliche Informationen anzuvertrauen. Diese Geheimhaltungserklärung dient der Vermeidung von Missbrauch projektbezogener Informationen.

2. Die F&L Kunststofftechnik GmbH verpflichtet sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Projektes erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem in Ziffer 1 beschriebenen Projekten zu verwenden. Die F&L Kunststofftechnik GmbH sichert dem Kooperationspartner insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

3. Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 sind insbesondere:
- Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen des Projektes erzielt oder verwendet werden,
  - die Beschreibung des Projektes,
  - die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes,
  - nicht veröffentlichte Schutzrechte und Erfindungen; hierfür gilt der Vorbehalt nach § 12 PatG Abs.1 Satz 4,
  - andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, welche die F&L Kunststofftechnik GmbH im Rahmen des Projektes über den Kooperationspartner erlangt.
4. Die Geheimhaltungspflichten der F&L Kunststofftechnik GmbH erstrecken sich auch auf sämtliche Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die F&L Kunststofftechnik GmbH verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
5. Die Geheimhaltungspflichten der F&L Kunststofftechnik GmbH bleiben über die Beendigung des in Ziffer 1 beschriebenen Projektes hinaus, über einen Zeitraum von 24 Monaten bestehen. Weitergehende Bindungen an diese Geheimhaltungserklärung sind separat zu vereinbaren.
6. Die Geheimhaltungspflichten der F&L Kunststofftechnik GmbH bestehen nur dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, oder ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden, oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder bei der F&L Kunststofftechnik GmbH bereits vorhanden sind, oder aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen oder von der F&L Kunststofftechnik GmbH nachweislich unabhängig von der Kenntnis der Informationen entwickelt wurden.
7. Die Weitergabe, von eingebrachtem technischem Knowhow, Kalkulationsunterlagen, Angeboten und Kostenvoranschlägen, seitens des Kooperationspartners oder der F&L Kunststofftechnik GmbH sind grundsätzlich untersagt und im Einzelfall anzufragen.
8. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Erklärung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit ausschließlichem Gerichtsstand Berlin.

F&L Kunststofftechnik GmbH

Kooperationspartner

Berlin,

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und ggf. Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und ggf. Stempel

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben